



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 28. August 2023

06.01.02.00 Allgemeines  
06.01.02.00 Grenzsteininventar kantonal

256. Grenzsteininventar Kanton Zürich, Anhörung A

---

### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Baudirektion Kanton Zürich hat über Erarbeitung eines kantonalen Grenzsteininventars informiert und zur Anhörung eingeladen.
2. Rechtliche Wirkung des Inventars und Anhörungsverfahren
  - 2.1. Zuständig für die Festsetzung des Inventars der überkommunalen Schutzobjekte ist das Amt für Raumentwicklung (§ 4 in Verbindung mit § 2a Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung [KNHV]). Bei der Inventarisierung werden diejenigen Objekte erfasst, für die nach § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgrund ihrer Bedeutung als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche eine Schutzvermutung besteht. Das Inventar ist behördenverbindlich und bewirkt noch keinen grundeigentümerverbindlichen Schutz. Gegen eine Inventaraufnahme kann deshalb kein Rechtsmittel ergriffen werden.
  - 2.2. Historische Grenzsteine sind aus verschiedenen Gründen in ihrem Fortbestand erheblich gefährdet. Das aus den 1960er und 1970er Jahren stammende Kurzinventar der kantonalen Denkmalpflege bot lediglich punktuelle und lückenhafte Informationen.
  - 2.3. Aus den insgesamt 249 bearbeiteten Ensembles sind 51 und zusätzlich neun Einzelsteine als von überkommunaler Bedeutung vorgeschlagen. In Betracht für eine überkommunale Einstufung fallen nur ortsfeste Steine und Ensembles, Sammlungen von Steinen in Museen werden ungeachtet ihrer Bedeutung nicht im Rahmen des Grenzsteininventars festgesetzt.

### II. Beschluss

1. Die Gemeinde Eglisau würdigt die detaillierte Erarbeitung des vorliegenden Inventars und bedankt sich für die Gelegenheit der Anhörung.
2. Die historischen Grenzsteine stellen wichtige Zeitzeugen dar und deren Schutzwürdigkeit ist auch im Sinne der Gemeinde Eglisau festzusetzen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Oktober 2023 im Verhandlungsauszug berichtet.

### III. Mitteilung an

1. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Thomas Müller, Stettbachstrasse 7, 8600 Dübendorf (per E-Mail an: [thomas.mueller@bd.zh.ch](mailto:thomas.mueller@bd.zh.ch))

2. Felix Baader, Werkvorstand Eglisau (per E-Mail)
3. Nicolas Wälle, Hochbauvorstand Eglisau (per E-Mail)
4. Geschäftskreis Technische Betriebe (per E-Mail)
5. Geschäftskreis Bau und Planung (per E-Mail)

## **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: